

Ausländische Betreuungskräfte

Die meisten älteren Menschen wünschen sich eine Versorgung in der häuslichen Umgebung. Mit Angehörigen und ambulanten Pflegediensten ist dies in einem gewissen Umfang möglich. Eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung aber ist oft teuer und nur schwer zu gewährleisten. Die Einstellung ausländischer Pflegekräfte oder Haushaltshilfen kann dann eine sinnvolle Ergänzung sein.

Um die bürokratische Hürde niedrig zu halten, ist eine Arbeitserlaubnis für Deutschland nicht erforderlich, wenn die Betreuungskraft aus einem EU-Land kommt. Liegt ein Pflegegrad vor, gibt es finanzielle Unterstützung von der Pflegekasse. Diese beschränkt sich auf das übliche Pflegegeld, was auch gezahlt wird, wenn Angehörige pflegen. Die Kosten für Betreuungskräfte aus dem Ausland sind unterschiedlich hoch und hängen zum Beispiel vom zu leistenden Unterstützungsumfang ab. Vor allem aber beeinflussen die Sprachkenntnisse, also die Deutschkenntnisse, den Preis. Hier sollten Interessierte abwägen, was notwendig und wichtig ist. Die meist verwendete Bezeichnung „Pfleger/in“ ist bei ausländischen Haushaltshilfen irreführend, denn pflegerische Tätigkeiten dürfen selbst ausgebildete Fachkräfte nicht übernehmen, da die im Ausland erfolgte Ausbildung hierzulande in der Regel nicht anerkannt wird. Es sind ausschließlich Handlungen erlaubt, die auch ein Familienmitglied übernehmen könnte.

Drei Modelle

- Als **Arbeitgeber** besteht ein Arbeitsvertrag mit der Betreuerin. Die Vermittlung erfolgt beispielsweise über die Arbeitsagentur. Dieses Modell ist sehr **aufwendig** und **verwaltungsintensiv**, da der Arbeitgeber sich um viele Angelegenheiten selbst kümmern muss, wie etwa die Angabe bei der Steuererklärung. Der Arbeitgeber muss auch Beiträge zur Sozialversicherung entrichten und Ausfallzeiten selbst abdecken. Daher ist dieses Modell **wenig verbreitet**.
- Ein Dienstleistungsvertrag mit einer **selbstständig tätigen Pflegekraft** kann individuell gestaltet werden, was eine hohe Flexibilität hinsichtlich Arbeitszeiten, Honorar und Urlaub gewährleistet. Um die Beiträge zur Sozialversicherung muss sich die Pflegekraft kümmern. Dieses Modell bewegt sich **am Rande der Legalität**. Die Pflegekraft darf nicht im Haushalt des zu Pflegenden leben. Sie darf auch nicht auf Weisungen anderer tätig sein und muss offiziell für mehrere Auftraggeber arbeiten. Werden die Kriterien nicht erfüllt, handelt es sich um eine **Scheinselbstständigkeit**.
- Das **Entsende-Modell**, oder „EU-Entsendung“, wird am häufigsten praktiziert. Es wird ein Vertrag mit einer im Ausland ansässigen **Agentur** geschlossen, der alle Details der Beschäftigung enthält. Pflegekräfte, die bei dieser Agentur beschäftigt sind, werden dann für eine bestimmte Zeit in den Haushalt der pflegebedürftigen Person entsendet. Die Steuer- und Sozialabgaben fallen im Heimatland der Agentur an. Auch hier besteht die **Gefahr der illegalen Arbeit** der Agentur, da die lückenlose Überprüfung aufgrund der vielen Beteiligten nicht einfach ist. Es ist empfehlenswert, vorab **Nachweise** einzuholen, etwa zu Mindestlohn, Steuern und Sozialabgaben. Die Seriosität der vermittelnden Agentur ist bei diesem Modell besonders wichtig, da sie häufig erhebliche Vermittlungsgebühren erheben. Interessierte müssen auf deren Transparenz achten und die Arbeitsbedingungen der Betreuungskräfte unter die Lupe nehmen.

Senioren- und Pflegeberatungsstellen, Hausärzte, die Arbeitsagentur und Vermittlungsagenturen für Pflegekräfte aus dem Ausland können bei Fragen weiterhelfen.

Weitere Informationen:

- Broschüre der Arbeitsagentur: „Vermittlung von europäischen Haushaltshilfen“, www3.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mtix/~edisp/l6019022dstbai641662.pdf
- Onlineportal der Verbraucherzentrale: www.verbraucherzentrale.de (Suchbegriff „Betreuungskraft“)